

Johannes Fülberth: „...wird mit Brachialgewalt durchgefochten“. Bewaffnete Konflikte mit Todesfolge vor Gericht. Berlin 1929 bis 1932/1933 [„...Fought with Brutal Force“. Armed Conflicts with Fatal Consequences on Trial, Berlin 1929 to 1932/33], Köln. PapyRossa, 2011. 154 pp. (PapyRossa-Hochschulschriften. 87). – ISBN 978-3894384623.

Torben Möbius

Bielefeld University, Germany

Jüngst hat Michael Wildt darauf hingewiesen, dass die historische Forschung zum Themenkomplex Berlin im Nationalsozialismus „erstaunlich unausgearbeitet geblieben“ sei, und von dem Mythos des „roten Berlin“ geblendet noch nicht hinreichend erklären könne, warum die Nationalsozialisten von einer unbedeutenden Splittergruppe zur mächtigsten politischen Organisation der Stadt aufsteigen konnten.¹ Die Geschichtswissenschaft ist gerade dabei, diese Leerstelle zu füllen, einen weiteren Mosaikstein versucht hierbei Johannes Fülberth mit der vorliegenden Studie zu setzen. Darin widmet er sich bewaffneten Konflikten mit Todesfolge vor Gericht im Berlin der Jahre zwischen 1929 und 1932/1933.

In dieser nun in gedruckter Form vorliegenden überarbeiteten Magisterarbeit geht der Autor in die Krisenjahre der Weimarer Republik zurück, in das Berlin der zunehmend eskalierenden politischen Gewalt auf den Straßen und in den Versammlungsräumen, wo politische Auseinandersetzungen auch gewalttätig ausgetragen wurden. Hierbei legt Fülberth den Fokus auf die brutalste Ausformung politischer Gewalt, indem er sich den bewaffneten Konflikten mit Todesfolge und ihrer gerichtliche Aufarbeitung widmet. Die Konfliktlinien hierbei verliefen zwischen der nationalsozialistischen Sturmabteilung (SA) auf der einen und den Kampfbünden der gespaltenen Arbeiterbewegung auf der anderen Seite. Besonders die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) und ihre Vorfeld- und Kampforganisationen, wie der Rote Frontkämpferbund (RFB), stachen hierbei heraus.

Fülberth geht von der bereits zeitgenössisch von dem Publizisten Emil Julius Gumbel formulierten Charakterisierung der politischen Gewalt aus, dass sich diese zwischen SA und Kommunisten zunächst einmal ganz grundsätzlich in ihrer Planmäßigkeit und dem Grad der Organisierung unterschieden habe. Während die SA durch wohl organisierte Gewalttaten agierte und auch vor Morden am politischen Gegner nicht zurückschreckte, habe die Gewalt der Kommunisten einen überwiegend abwehrenden und unstrukturierten Charakter aufgewiesen. Außerdem stellten sich die politischen Gewaltdelikte der Kampfbünde auch in der ihnen jeweils zukommenden Aufarbeitung von Seiten der Justiz anders dar. Die Berliner Justiz – so der viel zitierte Topos – sei in der Beurteilung von Gewalttaten „auf dem rechten Auge blind“ gewesen und habe Kommunisten tendenziell hart, nationalsozialistische Gewalttäter hingegen eher milde und teils gar sympathisierend verurteilt (7).

Diese Hauptthese, die der Autor empirisch im Folgenden entlang von Fallstudien nachzugehen versucht, berührt einen bis heute aktuellen Bereich des erinnerungskulturellen Umgangs mit dem Ende der Weimarer Republik und der Frage, wie diese in das „Dritte Reich“ münden konnte. Damit zusammen hängt auch das weiterhin im politischen Tagesgeschäft immer wieder auftauchende handlungsleitende Subsumierung

¹ Michael Wildt: Berlin im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven, Berlin, Humboldt-Universität, 2010, S. 4.

verschiedenster politischer Radikalismen unter dem Begriff des „Extremismus.“ Dieser beruht auf vereinfachten totalitarismustheoretischen Implikationen der Gleichsetzung kommunistischer wie faschistischer Handlungsformen, Bewegungen und Staaten. Demnach sei die erste deutsche Demokratie, ihre „Mitte“, von den extremistischen Rändern im Gleichschritt zerstört worden. Auf dem Hintergrund dieser Folie steht die in der Bundesrepublik weiterhin aktuelle Rede von der „wehrhaften Demokratie“ die sich aus der idealisierten „Mitte“ heraus gegen die zusammengefassten politischen Extreme stets zu verteidigen habe. Allein schon aus diesem Grund der empirischen Aufhellung eines erinnerungskulturellen Mythos ist die vorliegende Studie verdienstvoll.

Dass dieses simplifizierende und verzerrende Schema auf die Krise der Weimarer Republik und ihrer endemischen politischen Gewalt nicht anwendbar ist, versucht Fülberth durch die Untersuchung von 18 in Berlin zur Verhandlung gebrachten bewaffneten Konfliktfällen mit Todesfolge zwischen Mitgliedern der sozialistischen Organisationen und der SA noch einmal mikroanalytisch zu verdeutlichen. Dieses Sample besteht aus verschiedenen gut überlieferten Fällen. Neben den Gerichts- und Polizeiakten werden auch die jeweiligen Parteipresseorgane sowie die bürgerlichen Zeitungen herangezogen. Die einzelnen Fallstudien sind – soweit dies die Quellenlage zulässt – multiperspektivisch angelegt und beziehen auch die öffentliche Deutung der Gewalt mit ein. Hierbei sollen nicht nur die Prozesse und die „Verurteilungspraxis“ der Richter und das Agieren der Polizei rekonstruiert werden. Darüber hinaus sollen auch die Gewalttaten an sich, das „Milieu“, aus dem heraus sie entstanden, ebenso mit eingebunden werden wie die jeweilige „Motivationslage der Protagonisten“ der Gewalt (8). Schließlich wird die konkrete Gewaltpraktik der Kampfbundmitglieder und das Sprechen und Schreiben über die Gewalt rekonstruiert, wenn es beispielsweise von Seiten der Kommunisten darum geht, einem SA-Mann eine „proletarische Abreibung“ zu verpassen (56), und die Opfer auf nationalsozialistischer Seite stets posthume Stilisierungen als „Kämpfer der Bewegung“ erfuhren (83).

Die Beobachtung, dass die überwiegend im Kaiserreich sozialisierte, häufig rechtskonservative und der parlamentarischen Demokratie mindestens distanziert gegenüberstehende Justiz während der gesamten Weimarer Republik tatsächlich tendenziell die Nationalsozialisten milder behandelte als die Kommunisten, steht in der Forschung inzwischen überwiegend fest und wird vom Autor in seinem Kapitel zum „Forschungsstand“ referiert (12-16). Auch den Funktionen und Charakteristiken der Gewalt von SA und den kommunistischen Kampfbünden in der Krise der ersten deutschen Republik hat sich die Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren zunehmend gewidmet. Dennoch ist Fülberths lokalgeschichtlicher Fokus auf das Ende der Weimarer Republik, der ein ganzes Sample an Tötungsdelikten als Quellengrundlage aufweist, in dieser Form neu und von Relevanz.

Solide wird an den Forschungsstand eine angemessene historische Kontextualisierung angeschlossen, in der die Akteure auf staatlicher Seite (Kapitel „Die Justiz“, „Die Polizei“), und die Akteure der Gewalt, die SA und die KPD vorgestellt werden. Während auf der erstgenannten staatlichen Ebene Mentalitäten gegenüber dem demokratischen Staat im Allgemeinen und den politischen Fronten der Gewalt im Besonderen im Vordergrund stehen, geht es in den nun folgenden Kapiteln zu den beiden radikalen Parteien darum, die planmäßige und symbolträchtige Gewaltpolitik der Nationalsozialisten zu kontrastieren. Auf Seiten der Nationalsozialisten war es dabei der von Joseph Goebbels angeführte und breit angelegte „Kampf um Berlin“, bei der KPD-Führung wird deren ambivalente Stellung zur Gewalt allgemein und der Gewalttätigkeit der Parteibasis vor Ort in den Blick genommen.

Leider sind der Darstellung darüber hinaus einige methodische und strukturelle Defizite zuzusprechen. Auf der methodischen Ebene legt der Autor über keinen einzigen seiner verwendeten und in ihrer Analytik teils hoch umstrittenen Begriffen Rechenschaft ab. Durch den gesamten Text ziehen sich synonym verwendete Begriffe wie „Milieu“, „sozialmoralische Milieus“ oder „Szene“, die manchmal sogar in seltsamen Synkretismen vermischt werden, wenn etwa von „proletarischen subkulturellen Milieus“ (52, Anm. 181) die Rede ist. Auch bei einem solch zentralen Begriff der „politischen Gewalt“ werden ganze theoretische Diskurse der Forschung ausgeblendet, eine nötige Einordnung und analytischen Selbstverortung bezüglich der untersuchten Gewaltformen und -dynamiken wird übergangen.²

Außerdem wirft die Textstruktur im Hauptteil der Arbeit einige Fragen auf. Zunächst wird ein chronologischer und sehr quellennaher Durchgang durch die einzelnen Fälle von Tötungsdelikten geliefert. Hierin bietet sich durchaus ein breites Panorama von der Entstehung bis zur juristischen Nachbearbeitung und dem Umgang der Parteien mit ihren Tätern bei politisch motivierten Tötungsdelikten, die sehr quellennah herausgearbeitet werden. Leider müssen die Fälle jeweils quellenimmanent weitestgehend für sich sprechen, was sie durchaus auch tun können, besonders hinsichtlich der teils haarsträubenden Freisprüche von SA-Männern, selbst bei offensichtlichen Totschlagsdelikten (vgl. exemplarisch den Fall Klemke/Schwarz, 89-96).

Die Entstehung von Gewalttaten sei dabei – so ein roter Faden der Argumentation – in überwiegender Weise situativ stets neu zu bewerten. Nicht immer sei diese zwingend „politisch“ motiviert und erhalte höchstens in der von Seiten der SA durchgeführten Gewaltpolitik der symbolischen und dann auch handfesten Eroberung „roter“ Stadtviertel den Anstrich einer größeren Planmäßigkeit. Ihr Ziel erreichten die SA durch gezielte Aufmärsche und Ausschreitungen und der Eröffnung von Verkehrslokalen in Hochburgen der Arbeiterbewegung. Auf Seiten der KPD war es vor allem die verbreitete handlungsleitende Parole „schlagt die Faschisten wo ihr sie trefft“, welche zu der Eskalation beitrug. Auch interessante Nebenaspekte liefert Fülberth, etwa wenn er das geschickte Agieren des kommunistischen (aber nie in die KPD eingetretenen) Anwaltes Hans Litten beleuchtet (vgl. u.a. im Fall Gatschke, 104-105). Die allein aus der Parteipresse rekonstruierten Fälle hingegen bieten ein Bild von Verzerrungen, Über- und Untertreibungen und gegenseitigen Schuldzuweisungen im Anschluss an gewalttätige Eskalationen, gekleidet in eine von aggressiven, von Feindmarkierungen und Selbstviktimisierungen geprägten Sprache (vgl. exemplarisch den Fall Kubow, 56-58). Auf die Fallbeispiele schließen wieder Kapitel an, die im weitesten Sinne das quellennah Beschriebene nochmal in die Thematiken der „Zeitungsbegleitung“, „Den Richtern“ und „Den Urteilen“ rückbinden. Es habe sich bei der Verurteilungspraxis gegenüber den Nationalsozialisten um eine „Konstruktion der Dauernotwehr für Nationalsozialisten“ gehandelt (so zitiert Fülberth einen Zeitgenossen, den liberalen Rechtsanwalt und Journalisten Rudolf Olden, 113). Notwehr wurde allein den Nationalsozialisten zugestanden, während Täter aus den Reihen der geteilten Arbeiterbewegung mit der ganzen Härte des Gesetzes bestraft wurden. Die strategisch genutzte Gewalt der Nationalsozialisten zur Durchdringung der örtlichen sozialistischen Milieus, habe auf Seiten der Arbeiterbewegung zu reflexhafter Gewalt geführt.

² Vgl. etwa das sonst häufig zitierte Standardwerk von Sven Reichardt: *Faschistische Kampfbünde. Gewalt und Gemeinschaft im italienischen Squadrismus und in der deutschen SA*, Köln u.a., Böhlau, 2002, S. 37-46. Vgl. allgemeinere Definition: Dirk Schumann: *Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918-1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg*, Essen, Klartext, 2001, S. 15-21.

Daran anschließend führt der Autor in seinem Buch nun wieder eine gut dokumentierte und detailliert analysierte Gewalttat an (Kapitel „Totschlag im Kiezmilieu – Das Beispiel Lausitzer Platz“). Auch wenn all jene Kapitel für sich gesehen gelungen sind, bleibt offen, warum der Autor seine Fragen nicht in einem zusammenhängenden Empirieteil strukturiert hat, in dem analytisch entlang von Einzelaspekten gegliedert, die einzelnen Fälle herangezogen werden. Die Stringenz geht in der vorliegenden Weise verloren, die Fälle erscheinen als lose aneinander gereihte, wenn auch thematisch natürlich zusammenhängende Einzel-„Geschichten“, die lediglich umrahmt sind von Kontextualisierungen.

Insgesamt betrachtet, hilft das Werk dennoch die eingangs genannte dunkle Forschungsstelle weiter zu erhellen, indem sie ein multiperspektivisches Gewaltpanorama in den Straßen Berlins eröffnet und gleichzeitig den verheerenden Umgang damit seitens der Staatsorgane aufzeigt. Außerdem ist Fülberths Studie auch als aktuelle Einführung in die Thematik politischer Gewalt am Ende der Weimarer Republik geeignet. Auf der methodischen Ebene steht die Absage an totalitarismustheoretische Gleichsetzungen durch die hierin immer wieder vorgenommene Herausstellung der verschiedenen Charakteristiken der Gewalt zwischen Nationalsozialisten und der Arbeiterbewegung. Diese Studie liefert einen weiteren Aspekt für den multikausal bedingten Weg der ersten deutschen Republik ins „Dritte Reich.“